

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. März 1892.



Carl Alexander.

v. Groß. Volkert. v. Borberg.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[44] 1. Nachdem bei der Großherzoglichen Prüfungsanstalt für Thermometer in Jlimenan neuerdings die Einrichtungen für eine amtliche Prüfung von gläsernen Meßwerkzeugen zur Untersuchung der Milch getroffen worden sind, werden die bis auf Weiteres hierfür maßgebenden Vorschriften nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Prüfungsscheine über die in Rede stehenden Prüfungen mit der Unterschrift: Großherzoglich Sächsische Prüfungsanstalt für Glasinstrumente in Jlimenan ausgefertigt werden.

Weimar, den 1. April 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Groß.

Vorschriften

für die amtliche Prüfung von gläsernen Meßwerkzeugen zur Untersuchung der Milch.

Es werden zur Prüfung zugelassen:

1. Aräometer zur Bestimmung der Dichte von Milch (Milchprober, Milchwaage, Laktodensimeter) und ätherischen Milchfettlösungen (Aräometer zur Fettbestimmung nach Professor Dr. Soxhlet).
11. Meßgläser zur Milchfettbestimmung, wie Exrometer und Laktobuthyrometer, Büretten und Pipetten zur Milchuntersuchung.